

Beurkundet: B. B.
Tag der Bekanntmachung: 02.12.20
Tag des Inkrafttretens: 03.12.20
Beginn der Anschlagfrist: 17.11.20
Ende der Anschlagfrist: 01.12.20

**Satzung zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen
für Master- und Bachelorstudiengänge
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
(Corona-Satzung)**

vom 17. November 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 26. Mai 2020 die Satzung zur Ergänzung sämtlicher Studien- und Prüfungsordnungen für Master- und Bachelorstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen beschlossen. Diese Satzung wurde durch Beschluss des Senats am 10. November 2020 verlängert und angepasst.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Präambel

- (1) Diese Satzung trifft Regelungen für den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb. Des Weiteren trägt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass die Studierenden die vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

Artikel I

§ 1 Ergänzende Regelung zur Möglichkeit der Prüfungsfristverlängerung bei Prüfungsrücktritt

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 für Bachelorstudiengänge sowie in § 3 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 09. 01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 für Masterstudiengänge wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a ergänzt:

„(6a) Für Studierende, die während der Geltungsdauer dieser Satzung in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang um ein Semester.“

§ 2 Ergänzung der Regelungen zur Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester

In § 8 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 für Bachelorstudiengänge wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a ergänzt:

„(8a) Auf Antrag des Studierenden kann aufgrund der primären Pandemie-Situation die in den Besonderen Teilen festgelegte Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind, erweitert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.“

§ 3 Ergänzung der Regelung zu den Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

a) In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 werden in Absatz 1 folgende Unterpunkte ergänzt:

„9. über das Abweichen des Ausgabezeitpunktes des Themas der Bachelor-Thesis nach § 5 dieser Ergänzungssatzung.“

„10. über die Erweiterung der in dem Besonderen Teil festgelegten Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind.“

b) In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016 werden folgende Unterpunkte ergänzt:

„10. über das Abweichen des Ausgabezeitpunktes des Themas der Bachelor-Thesis nach § 5 dieser Ergänzungssatzung.“

„11. über die Erweiterung der in dem Besonderen Teil festgelegten Begrenzung zur Teilnahme an Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind.“

§ 4 Ergänzende Regelung zum Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien

In § 15 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 für Bachelorstudiengänge sowie in § 12 der Studien- und Prüfungsordnungen vom 09.01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 für Masterstudiengänge wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2b ergänzt:

„(2a) Sämtliche Präsenzprüfungen sind nach Maßgabe der Corona-Verordnung möglichst in elektronischer Form durchzuführen. Über die Änderung der Prüfungsform entscheidet der jeweilige Fakultätsrat.“

§ 5 Ergänzung der Regelung zur Ausgabe der Thesis

In § 28 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016, 01.03.2018 und 12.02.2019 werden die Sätze 4 und 5 sowie in § 28 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 08.07.2019 die Sätze 6 und 7 wie folgt ergänzt:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden für einzelne Modul- bzw. Modulteilprüfungen von Satz 3 abgewichen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der jeweilige Prüfungsausschuss“.

§ 6 Ergänzende Regelung zur Verlängerung der Zeiten für die Thesis-Bearbeitung

- a) In § 28 der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge vom 12.07.2016, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a ergänzt:

„(5a) Soweit es aus Gründen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der/des Studierenden um maximal einen weiteren Monat verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.“

- b) In § 21 der Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge vom 09.01.2017, 01.03.2018, 12.02.2019 und 08.07.2019 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a ergänzt:

„(5a) Soweit es aus Gründen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der/des Studierenden um maximal zwei weitere Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer.“

§ 7 Ergänzende Regelung zur Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen

Präsenzprüfungen in den weiterbildenden Masterstudiengängen Data Science und Digitale Forensik

In den Studien- und Prüfungsordnungen vom 02.09.2015 und 29.05.2018 für den weiterbildenden Masterstudiengang Data Science sowie in der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.08.2015 für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik wird nach Absatz 14 folgender § 14a ergänzt:

„§ 14a Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

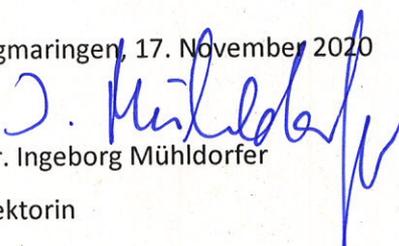
„(1) Die in den Regelungen der Prüfungsordnung vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausurarbeiten) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
 2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nr. 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere der Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden kann und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
 3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenslage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.
- (2) Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch. Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen.
- (3) Der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken und hat sich insbesondere auch während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten.
- (4) Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.
- (5) Die Entscheidung über das Aussetzen der Schriftform nach Absatz 1 sowie die angemessene Zeitpauschale nach Absatz 2 trifft der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Hochschul-IT. Über diese Entscheidung werden die Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Weg informiert.“

Artikel II

- (1) Die in dieser Ergänzungssatzung getroffenen Regelungen gelten ebenso für sämtliche berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, diese sind insbesondere Technische Informatik, Data Science, Digitale Forensik und IT GRC Management. Diese Satzung ergänzt somit auch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge. Verweise auf Paragraphen in Artikel 1 gelten explizit nicht für die Studien- und Prüfungsordnungen der berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengänge. Vielmehr erfolgen die Ergänzungen an den hierfür sinngemäß passenden Stellen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Sofern keine abweichenden Regelungen in dieser Ergänzungssatzung getroffen werden, gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Diese Ergänzungssatzung geht folglich den Regelungen des allgemeinen und besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnungen vor.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über öffentliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (4) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2021 außer Kraft. Einen gesonderten Beschluss zur Aufhebung dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer bedarf es nicht. Bei Bedarf kann die Geltungsdauer dieser Satzung durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (5) Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im zukünftigen Studienverlauf der betroffenen Studierenden weiterhin Bestand.

Sigmaringen, 17. November 2020


Dr. Ingeborg Mühlendorfer

Rektorin